



Holger-René Bruckhoff

**Zur Entwicklung  
der Zentralbanken  
und der Bankaufsicht  
in Deutschland und  
in den Niederlanden**

**Ein Rechtsvergleich  
aus rechtshistorischer  
und zeitgeschichtlicher  
Perspektive**



**PETER LANG**

## **Kapitel A Einleitung**

### **I. Thema der Untersuchung**

Die vorliegende Abhandlung untersucht folgendes Thema: Zur Entwicklung der Zentralbanken in (der Bundesrepublik) Deutschland und in den Niederlanden. Ein Rechtsvergleich – aus rechtshistorischer und zeitgeschichtlicher Perspektive. In dieser Abhandlung wird die Entwicklung der Zentralbanken in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden einem Rechtsvergleich aus rechtshistorischer und zeitgeschichtlicher Perspektive unterzogen. Der Schwerpunkt liegt also nicht in der Betrachtung der zukünftigen Entwicklung, sondern in der Darstellung der Retrospektive. Die Untersuchung beschränkt sich dabei nicht allein darauf, Übereinstimmungen und Unterschiede aufzuzeigen, sondern versucht darüber hinaus, diese vor dem geschichtlichen Hintergrund der beiden Zentralbanken in ihren jeweiligen Rechtssystemen zu erklären. Im Vordergrund der Betrachtung stehen rechtliche, nicht aber wirtschaftliche Aspekte. In zeitlicher Hinsicht richtet sich das Hauptaugenmerk auf die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet zwar die historische Betrachtung; es werden aber auch aktuelle Problemfelder evaluiert und im Fazit Empfehlungen für zukünftige Reformen ausgesprochen.

### **II. Methodik der Untersuchung**

Grundsätzlich werden die einzelnen Gesichtspunkte der vorliegenden Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden getrennt dargestellt. Dabei wird mit den Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland begonnen. Allgemeine Definitionen und Erörterungen werden bereits an dieser Stelle angesprochen. Die Auseinandersetzung mit den Konstellationen in den Niederlanden folgt im direkten Anschluss, wobei hier insbesondere Abweichungen und Spezifika einer umfangreicheren und tiefergehenden Betrachtung unterzogen werden. Diese Vorgehensweise wurde nicht nur gewählt, um bloßen Wiederholungen zuvorzukommen, sondern um solche niederländischen Spezifika dem deutschen Leser verständlicher zu machen. Ausnahmsweise erfolgt eine einschichtige Beschreibung, wenn allgemeine Einführungen, Fragen oder Erörterungen vorgenommen werden. Ausgesuchte Aspekte, die einerseits die Bundesrepublik Deutschland und andererseits die Niederlande betreffen, werden in diesem Zusammenhang bereits im Rahmen der laufenden Erörterung gegenübergestellt.

In zeitlicher Hinsicht endet die vorliegende Untersuchung mit dem Jahr 1998, da zum 1. Januar 1999 die Zuständigkeit für die Geldpolitik, die Wechselkurspolitik und das Währungsrecht von den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten auf die Ebene der Europäischen Gemeinschaft überging. Auf diese Art und Weise lässt sich der zu untersuchende Zeitraum jedenfalls im Hinblick auf die Zentralbankfunktionen infolge der nachhaltigen Änderungen ohne weiteres zum Ende hin abgrenzen. Eine Abgrenzung kann jedoch nicht in allen Teilen der Untersuchung mit dem Ablauf des Jahres 1998 vorgenommen werden, dort wo es erforderlich ist, beispielsweise bei der Untersuchung bankaufsichtsrechtlicher Aspekte, wird daher auf vorgelagerte bzw. nachfolgende Zeiträume Bezug genommen, um einen untersuchten Themenkreis vorzugsweise einem systematischen und nicht allein einem rein zeitlichen Endpunkt im Rahmen der Betrachtung zuzuführen.

### III. Gang der Untersuchung

Zunächst erfolgt eine kurze Einleitung, die mit der Vorstellung des Themas beginnt, eine Darstellung des Ganges der Untersuchung folgen lässt und mit einer Auseinandersetzung ihrer Ziele abschließt.

Nachfolgend schließt sich eine Darstellung der historischen Entwicklung der Zentralbanken in Deutschland seit der Gründung der Preußischen Nationalbank von 1846 und in den Niederlanden mit Gründung der Niederländischen Bank im Jahre 1814 an.

Anschließend werden der Aufbau und die Organisation der Zentralbanken nach dem Zweiten Weltkrieg aufgezeigt, wobei die Ausführungen zur Deutschen Bundesbank der entsprechenden Beschreibung der Niederländischen Bank vorangehen.

In einem weiteren Teil werden die Aufgaben und Funktionen der Zentralbanken in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden geschildert. Der nächste Abschnitt berichtet über die geldpolitischen Instrumentarien der Deutschen Bundesbank und der Niederländischen Bank.

Es folgt eine Beschreibung der historischen Entwicklung der Bankaufsicht. Diese berichtet zunächst von den Anfängen bis zur Gegenwart der Bankaufsicht in Deutschland, bevor die vergleichbare Historie in den Niederlanden untersucht wird. Dabei werden auch verwandte gesetzliche Regelungen in beiden Ländern einer näheren Betrachtung unterzogen.

Der Aufbau und die Organisation des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen<sup>1</sup> in der Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen Organisationseinheit der Niederländischen Bank werden nachfolgend in einem weiteren Teilabschnitt vor gestellt.

Bevor spezielle Aspekte der Bankaufsicht ins Licht geführt werden, sind im Rahmen einer allgemeinen Einführung die allgemeinen Ziele der Bankaufsicht zunächst

1 Das Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) (BGBl I, 2002, S. 1310) hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel zusammengelegt und zum 1. Mai 2002 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) errichtet, die ihren Sitz in Bonn und Frankfurt am Main hat (vgl. § 1 FinDAG). Diese Bündelung der Aufsichts kompetenzen ist eine Folge der zu beobachtenden Allfinanzstrategien der Anbieterseite, durch die die bisherigen Trennlinien zwischen Kredit- und Versicherungsgeschäft verschwimmen und die sich nicht selten auch in einer sektorübergreifenden Konzernbildung niederschlagen. Das BAFin nimmt die materiell unverändert gebliebenen Aufsichtsaufgaben nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG), dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) und dem Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) wahr (vgl. § 4 FinDAG). Die BAFin wird ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig, sodass Leistungs- und Schadensersatzklagen Dritter, insbesondere von Bankkunden, gegen Maßnahmen oder Untätigkeit des Amtes, aber auch Amtshaftungsansprüche ausgeschlossen sind (vgl. § 4 Abs. 4 FinDAG). Den betroffenen Instituten stehen gegen die Verwaltungsakte des BAFin Rechtsbehelfe zu. Das BAFin wird von einem Präsidenten geleitet (vgl. § 6 Abs. 1 FinDAG), während an der Spitze ihrer Sektoren Banken, Versicherungen und Wertpapierhandel jeweils Erste Direktoren stehen (vgl. § 6 Abs. 3 FinDAG). Ein 21-köpfiger Verwaltungsrat überwacht und berät die Leitung der BAFin (vgl. § 7 FinDAG). Ein Forum für Finanzmarktaufsicht, bestehend aus der BAFin und der Bundesbank, koordiniert ihre Zusammenarbeit und berät in Fragen der Allfinanzaufsicht (vgl. § 3 FinDAG). Die BAFin deckt ihre Kosten durch Gebühren und ergänzend durch eine Umlage bei den Unternehmen, die ihrer Aufsicht unterliegen (vgl. zum Ganzen Häuser in der Einführung zu BankR – Bankrecht, 30. Auflage, München 2002, S. XV–XVI).

im Untersuchungsbereich dieser Abhandlung und dann auch im internationalen Kontext unter besonderer Berücksichtigung der Kooperation im Rahmen der EG bzw. EU erörtert.

Die punktuelle Untersuchung der Bankaufsicht in (der Bundesrepublik) Deutschland und den Niederlanden orientiert sich an zwei ausgewählten Grundsätzen der im September 1997 vom Baseler Ausschuss für Bankaufsicht insgesamt verabschiedeten 25 Grundsätze für eine wirksame Bankaufsicht.<sup>2</sup> Der Baseler Ausschuss für Bankaufsicht ist ein Ausschuss von Bankaufsichtsbehörden, der von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankaufsichtsbehörden und der Zentralbanken aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich. Der Baseler Ausschuss für Bankaufsicht tritt in der Regel bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel zusammen, bei der er sein ständiges Sekretariat unterhält.<sup>3</sup>

Zuerst werden im Rahmen dieser punktuellen Betrachtung die formellen Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegenübergestellt, bevor dann im direkten Anschluss die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese bankaufsichtsrechtlichen Maßnahmen dargestellt werden.

Anschließend werden die untersuchten Aspekte komprimiert in einer vergleichenden Betrachtung zusammengefasst und Unterschiede sowie Übereinstimmungen in (der Bundesrepublik) Deutschland und in den Niederlanden herausgearbeitet.

In einem weiteren Schritt wird dann die Anpassung der nationalen Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden an das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) in einem zusammenfassenden Vergleich an herausgehobener Stelle vorgestellt.

Den Abschluss bildet schließlich ein Abschnitt mit einer resümierenden Schlussbemerkung und einem Fazit der durchgeführten Untersuchung.

#### **IV. Ziel der Untersuchung**

Soweit ersichtlich, gibt es bis dato keine rechtsvergleichende Untersuchung zur Entwicklung der Zentralbanken und der Bankaufsicht in Deutschland und in den Niederlanden. Zwar gibt es rechtsvergleichende Ansätze im Bereich der Deutschen Bundesbank sowie der Bankaufsicht bzw. in Teilbereichen der Bankaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland. Beispielhaft genannt seien hierfür folgende vergleichende Untersuchungen: Deutschland/USA,<sup>4</sup> Deutschland/Frankreich,<sup>5</sup> Deutschland/

- 
- 2 Baseler Ausschuss für Bankaufsicht, Grundsätze des Baseler Ausschusses für Bankaufsicht für eine wirksame Bankaufsicht, September 1997.
- 3 Baseler Ausschuss für Bankaufsicht, Grundsätze des Baseler Ausschusses für Bankaufsicht für eine wirksame Bankaufsicht, September 1997, Einleitung, Fußnote 1.
- 4 Vgl. u.a. Bauer, Klaus-Albert, Das Recht der Internationalen Bankenaufsicht, Bankenauslandsniederlassungen im Aufsichtsrecht der USA und der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1985; Jacob, Roland, Einlagensicherung der Banken im Vergleich USA zur Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1988; Huang, Scilla, Bankenregulierung und Wettbewerbsfähigkeit: Eine komparative Analyse der Schweiz und der EG, Bern 1992; Walter, Christian, Das Federal Reserve System, die Deutsche Bundesbank und das Europäische System der Zentralbanken, die Europäische Zentralbank im Vergleich, Starnberg 1994; Hütz, Gerhard, Die Bankaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA, Berlin 1990; Müller, Andreas Johannes, Bankzu-

England,<sup>6</sup> Deutschland/Schweiz,<sup>7</sup> Deutschland/Republik Korea<sup>8</sup> und Bundesrepublik Deutschland/Deutsche Demokratische Republik<sup>9</sup>. Die Niederländische Zentralbank und/oder deren Bankaufsichtsrecht wurde aber bisher keinem umfassenden Rechtsvergleich mit anderen Staaten unterzogen, vielmehr wurden lediglich Teilauspekte einem Vergleich zugänglich gemacht, wobei sich allerdings nur eine Untersuchung mit einem Vergleich der Deutschen Bundesbank und der Niederländischen Bank im Bereich der Geldpolitik befasst.<sup>10</sup> Bezuglich dieses Untersuchungsgegenstandes sind daher im Wesentlichen nur allgemeine Untersuchungen verfügbar, die entweder zahlreiche Zentralbanksysteme oder verschiedene Bankaufsichtssysteme z.B. im Rahmen der EG bzw. EU oder OECD gegenüberstellen.<sup>11</sup> Auch sind in beiden Ländern keine Untersuchungen vorhanden, die sowohl die Entwicklung der Zentralbanken als auch die Entwicklung der Bankaufsicht miteinander kombinieren. Hingegen finden sich in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden zahlreiche Untersuchungen, die sich spezifisch mit der eigenen Zentralbank oder der eigenen Bankaufsicht auseinandersetzen, wobei die Anzahl derartiger Untersuchungen auf Seiten der Niederlande wesentlich geringer ist.<sup>12, 13</sup>

Diese Untersuchung will daher zum einen die Entwicklung der Zentralbanken und der Bankaufsicht miteinander in Ansatz bringen und dabei zugleich den bisher vernachlässigten rechtlichen Vergleich dieses speziellen Rechtsgebietes zwischen Deutschland und den Niederlanden einer näheren Betrachtung unterziehen. Dies erscheint gerade deshalb notwendig, als Untersuchungen<sup>14</sup> zu entfernten Staaten

lassung und -aufsicht in der Europäischen Union und in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1996.

- 5 Vgl. u.a. Disch, Wolfgang, Die geldpolitische Konzeption der Banque de France und der Deutschen Bundesbank, Pfaffenweiler 1993; Kanne, Stefanie, Das geldpolitische Instrument der Mindestreserve: Eine Analyse am Beispiel der Mindestreservenpolitiken der Deutschen Bundesbank, der Bank von Frankreich und der Schweizerischen Nationalbank, Düsseldorf 1994.
- 6 Paprotzki, Maria, Die geldpolitische Konzeption der Bank von England und der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main 1991.
- 7 Kanne, Stefanie, Das geldpolitische Instrument der Mindestreserve: Eine Analyse am Beispiel der Mindestreservenpolitiken der Deutschen Bundesbank, der Bank von Frankreich und der Schweizerischen Nationalbank, Düsseldorf 1994.
- 8 Vgl. u.a. Lee, Semin, Die Aufsicht über Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Korea, Bochum 1978; Cho, Byung-Sun, Die Bankenaufsicht in der Republik Korea und in Deutschland, Frankfurt am Main 1996.
- 9 Zöller, Alexander, Staatsbank der DDR und Deutsche Bundesbank, Würzburg 1991.
- 10 Siehe: Eizenga, Wietze, The independence of the Deutsche Bundesbank and the Niederländische Bank with regard to monetary policy, Tilburg 1987; vgl. Eizenga, Wietze/Giddy, I.H., Bank Solvency Regulation and Deposit Insurance in the US and the Netherlands, 1979.
- 11 Vgl. u.a. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Acht europäische Zentralbanken, Frankfurt am Main 1963; Stoffers, E., Die Notenbanken der Länder, Baden-Baden 1974; Mastropasqua S., The Banking System in the Countries of the EEC, Amsterdam 1978; Pecchioli, Rinaldo M., Prudential supervision in Banking, Bankenaufsicht in den OECD-Ländern: Entwicklung und Probleme, Baden-Baden 1989; Klein, Dietmar K.R., Die Bankensysteme der EU-Länder, Frankfurt am Main 1998.
- 12 Vgl. insoweit auch das Literaturverzeichnis im Anhang dieser Untersuchung.
- 13 Dies dürfte im Ergebnis nicht zuletzt auf die im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland geringere Bevölkerungszahl der Niederlande zurückzuführen sein, sodass sich auch nur ein geringerer Teil der wissenschaftlichen Untersuchungen in den Niederlanden mit diesem spezifischen Wissenschaftsgebiet auseinandersetzt.
- 14 Vgl. Fußnoten 4, 5, 8 und 10 dieser Abhandlung.

oder auch anderen Rechtskreisen sowohl in Deutschland als auch teilweise in den Niederlanden einer umfassenden wissenschaftlichen Würdigung zugänglich gemacht wurden, hingegen diesbezügliche nachbarstaatliche Entwicklungen außer Betracht blieben. Das ist umso bedauerlicher, als zwischen beiden Volkswirtschaften umfassende, nicht nur bilaterale, Beziehungen wie beispielsweise im Rahmen des Internationalen Währungsfonds (IWF) existieren und diesbezüglich gewisse gegenseitige Abhängigkeiten nicht außer Betracht bleiben dürfen. Beide Staaten sind nicht nur im Rahmen der Europäischen Union dem europäischen Gedanken, d.h. des auf Frieden und Freiwilligkeit beruhenden wirtschaftlichen und politischen Zusammenschlusses der europäischen Völker, verbunden, sondern auch gemeinsam in zahlreichen internationalen Organisationen tätig. Beispielhaft genannt seien in diesem Zusammenhang lediglich der Baseler Ausschuss oder die OECD. Des Weiteren sind beide Länder im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) miteinander vereinigt und befinden sich in einer gegenseitigen Wechselbeziehung. Zudem steht in diesem Zusammenhang der Euro zwischenzeitlich rein tatsächlich für die Bevölkerung in beiden Ländern als gemeinsame Währung zur Verfügung.

Auch in der Vergangenheit gab es bereits auf dem Gebiet der Zentralbanken bzw. der Bankaufsicht Verflechtungen zwischen Deutschland und den Niederlanden. Beispielsweise wurde nach dem Ersten Weltkrieg bei der Reichsbank ein Generalrat errichtet. Dieses Gremium, das eine Kontrollinstanz ohne Einfluss auf die Leitung und Verwaltung der Reichsbank selbst war, setzte sich aus sieben deutschen und sieben ausländischen Mitgliedern zusammen, wobei ein ausländisches Mitglied aus den Niederlanden stammte (vgl. unten B.I.6.). Schließlich darf die Besetzung der Niederlande durch das nationalsozialistische Deutsche Reich während des Zweiten Weltkrieges und deren Auswirkung auf die Niederländische Bank ebenfalls nicht unerwähnt bleiben (vgl. unten B.II.10.b. und D.I.). Beispielhaft wurde im Rahmen der deutschen Besetzung der Niederlande während des Zweiten Weltkrieges eine Anzahl neuer Regelungen auf dem Gebiet der Aufsicht über das Kreditwesen eingeführt, die teilweise auf die bereits gewonnenen eigenen Erfahrungen der deutschen Besatzer zurückzuführen waren.<sup>15</sup> Mit der Befreiung von der deutschen Besetzung wurde das eingeführte System der Aufsicht in den Niederlanden, das im Übrigen noch nicht oder kaum Fuß gefasst hatte, zwar direkt wieder außer Kraft gesetzt.<sup>16</sup> Allerdings fanden sich einige dieser Regelungen wie regelmäßige Berichtspflichten in späteren Aufsichtsbestimmungen wieder.<sup>17</sup>

Sowohl die Ereignisse in der Vergangenheit und in der Gegenwart als auch die zukünftige gemeinsame Entwicklung im Bereich der Zentralbanken und der Bankaufsicht im Rahmen der Europäischen Union verdeutlichen die Notwendigkeit und Erforderlichkeit dieser Untersuchung, nicht zuletzt auch aufgrund einer gewissen Ver nachlässigung dieses rechtsvergleichenden Teilgebiets. Schließlich soll mit dieser Untersuchung auch ein weiterer Beitrag zum Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Niederlanden verbunden sein.

---

15 Ministerie van Financien & Rijksarchiefdienst, PIVOT-rapport nummer 40, Geregeld Toezicht, S. 66.

16 Ministerie van Financien & Rijksarchiefdienst, PIVOT-rapport nummer 40, Geregeld Toezicht, S. 66.

17 Klompé, M.E.J./Vossen, J.W.J.M. van der, Zestig jaar bankentoezicht: van vrijwillige samenwerking tot de tweede bankenrichtlijn, S. 263.

Diese Untersuchung will daher zunächst rückwärts gewandt die spezielle Entwicklung im Bereich der Zentralbanken und der Bankaufsicht rechtsvergleichend gegenüberstellen, um mit der Darstellung der nunmehr gemeinsamen Entwicklung und einem kurzen Ausblick in die Zukunft im Gefüge des ESZB zu enden. Ziel der Untersuchung ist es daher, anhand der Entwicklung der Zentralbanken und der Bankaufsicht in Deutschland und in den Niederlanden abschließend die Aspekte der Internationalisierung und deren gemeinsame Formen herauszuarbeiten.

In diesem Zusammenhang soll insoweit jedoch zunächst im Rahmen einer Darstellung der historischen Entwicklung der Zentralbanken und der Bankaufsicht aufgezeigt werden, dass bestimmte Ereignisse bestimmte Folgen auslösten, die sich spezifisch auf historische Umstände und Gegebenheiten in dem gerade untersuchten Land selbst beziehen. Allerdings soll auch aufgezeigt werden, dass mit zunehmender Internationalisierung und Verflechtung gemeinsame gleichgelagerte Entwicklungen Fortgang fanden und in übereinstimmenden Vorgehensweisen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht endeten, wobei einige Entwicklungen nicht zuletzt auch auf den Umstand eines gemeinsamen kontinentaleuropäischen Rechtskreises zurückzuführen sein werden.

Darüber hinaus soll die Untersuchung des Aufbaus und der Organisation der Zentralbanken ergeben, dass historisch gewachsene Abweichungen gegeben sind, die nicht zuletzt auf bestimmten Ereignissen, Erfahrungen und Erkenntnissen in der Vergangenheit beruhen. Beispielsweise genannt sei daher nur die Tatsache, dass es sich bei der Deutschen Bundesbank um eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, hingegen bei der Niederländischen Bank um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, deren Aktien allerdings seit 1948 verstaatlicht sind und sich im Eigentum des niederländischen Staates befinden (vgl. unten C.I.1. und 2.).

Die Untersuchung der (früheren) geldpolitischen Instrumentarien beider Institute soll aufzeigen, dass auf diesem Feld weitgehende Übereinstimmungen vorlagen. Diese dürften ihre Ursache auch in gemeinsamen und vergleichbaren geldpolitischen Konzeptionen finden. In diesem Kontext dürfte es insoweit auch eine Rolle spielen, dass sich die Geldpolitik der Niederländischen Bank an der entsprechenden Geldpolitik der Deutschen Bundesbank anlehnte und orientierte (vgl. unten C.III.1. und 2.).

Ziele der Bankaufsicht in Deutschland und in den Niederlanden, später auch im Rahmen der EG bzw. EU, sind vor allem die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditwesens, der Schutz der Einleger und die nachhaltige Abwehr der Gefahren für die Gesamtwirtschaft. Aus der Untersuchung soll sich daher auch ableiten lassen, dass sich im Rahmen des formellen und des materiellen Bankaufsichtsrechts anfänglich zunächst Unterschiede ergaben, die im Laufe der fortschreitenden Entwicklung nicht zuletzt aufgrund der Zugehörigkeit zur EG bzw. EU, der OECD, zum Baseler Ausschuss oder anderen international tätigen Organisationen dann zu einer wesentlichen Übereinstimmung in der Kodifizierung des Bankaufsichtsrechts führten.

Dem Kreditgewerbe kommt in beiden Ländern eine eminent wichtige volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Gleichzeitig handelt es sich jedoch um einen Bereich, der zumindest in der Bundesrepublik Deutschland der am stärksten vom Staat regulierte Wirtschaftsbereich ist. Die Aufsichtsfunktion über das Kreditwesen kommt dabei dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen – seit dem 1. Mai 2002 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – zu. Diese Untersuchung soll aufzeigen, ob

in den Niederlanden eine vergleichbar starke staatliche Regulierung erkennbar ist oder ob sich aufgrund der Stellung der auch mit der Bankaufsicht betrauten Niederländischen Bank als privatrechtliche Aktiengesellschaft eine andere Feststellung treffen lässt.

In materiellem Zusammenhang des Bankaufsichtsrechts soll aufgezeigt werden, dass in beiden Ländern ein vergleichbares breit gefächertes Eingriffsinstrumentarium vorhanden ist, mit dessen Hilfe die zuständigen Stellen Krisenlagen einzelner oder mehrerer Banken abwenden sowie Gesetzesverstöße abstellen und/oder mit Sanktionen belegen können.

Schließlich soll die Frage untersucht werden, ob in beiden Ländern ein vergleichbar ausgebautes Rechtsschutzsystem gegen die Eingriffe der zuständigen Stellen der Bankaufsicht existiert.

In einem zusammenfassenden und komprimierten Vergleich werden alle untersuchten Punkte in einem gesonderten Abschnitt zusammengefasst und vergleichend gegenübergestellt.

Abgeschlossen wird der vergleichende Teil der Arbeit in einem weiteren eigenen Abschnitt von dem vorläufigen Endpunkt der nunmehr gemeinsamen Entwicklung beider Länder im Rahmen der EU mit dem System der Europäischen Zentralbanken (ESZB). Dabei soll aufgezeigt werden, welche Schritte erforderlich waren, um die nationalen Gesetzgebungen dem ESZB anzupassen.

Am Ende soll in einer Schlussbemerkung der Rechtsvergleich zur Entwicklung der Zentralbanken und der Aufsicht über das Kreditwesen zwischen Deutschland und den Niederlanden einer abschließenden Stellungnahme zugeführt werden, in der die hier aufgeworfenen und geäußerten Fragen, Probleme sowie Vermutungen einem Lösungsansatz unterzogen werden.